

82.

B e r i c h t

der Rechenschafts-Deputation der zweiten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 1, den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1892/93 betreffend, und zwar über Kap. 1 bis mit 21 des Stats der Ueberschüsse dieses Berichts.

Eingegangen am 28. Januar 1896.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 3 S. 11 flg.)

Allgemeiner Theil.

Berichterstatter: Abgeordneter Spiß.

Die Zuschüsse, die in der Finanzperiode 1892/93 zur Deckung des ordentlichen Staatsaufwandes erforderlich geworden sind, haben sich insgesammt auf 201 541 587 *M* 13 *℔* belaufen, sonach gegenüber den Zuschüssen der Finanzperiode 1890/91 an 194 036 948 *M* 85 *℔* um den Betrag von 7 504 638 *M* 28 *℔* sich gesteigert. Ihr Verhältniß zu den Zuschüssen der früheren Finanzperioden seit derjenigen von 1880/81 ergibt sich aus nachersichtlicher Aufstellung:

1880/81: 127 295 879 <i>M</i> 42 <i>℔</i>	
1882/83: 132 709 674 = 39 =	gegen 1880/81 mehr 5 413 794 <i>M</i> 97 <i>℔</i>
1884/85: 139 545 901 = 23 =	= 1882/83 = 6 836 226 = 84 =
1886/87: 151 224 894 = 72 =	= 1884/85 = 11 678 993 = 49 =
1888/89: 168 579 907 = 15 =	= 1886/87 = 17 355 012 = 43 =
1890/91: 194 036 948 = 85 =	= 1888/89 = 25 457 041 = 70 =
1892/93: 201 541 587 = 13 =	= 1890/91 = 7 504 638 = 28 =

Eine Steigerung der Zuschüsse ist hiernach zwar auch in der gegenwärtigen Finanzperiode eingetreten, gegenüber den letzten drei Finanzperioden der obigen Zusammenstellung hat sich dieselbe jedoch wesentlich geringer gestaltet. Daß deshalb auch der gesammte Staatsaufwand einschließlich des außerordentlichen ein geringerer geworden, läßt sich indessen hieraus nicht schließen, vielmehr findet dieser Rückgang der Steigerung wohl richtiger darin seine Erklärung, daß in den vorhergehenden Finanzperioden in den ordentlichen Staatshaushalts-Stat eine noch größere Anzahl Ausgaben für solche Herstellungen, die finanzielle Erträgnisse nicht abwerfen, aufgenommen worden ist, als in dem Haushaltplane für die vorliegende Finanzperiode.

Bedeutungsvoller als diese Abweichung der finanziellen Ergebnisse der Berichtsperiode von den vorhergehenden Perioden ist die fernere Abweichung, daß in der Berichtsperiode